§ 2 Ergänzende Leistung für Kinder

[1]Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 €,

b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 €,

c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 €

monatlich. [2]Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Absatz 3 und 4 TV-Ärzte) und die persönliche Zulage (§§ 13, 14 Absatz 2 TV-Ärzte) hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. [3]Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 6.186,23 €,

b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 6.309,95 €,

c) ab 1. Januar 2028 6.373,05 €

monatlich. [4]Der Kindergrenzbetrag nach Satz 3 von nicht vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.